

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg v. 15.05.2024

Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) -Anstalt des öffentlichen Rechts- beantragte am 07.06.2023 die Erteilung einer Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Hillern am Deponiestandort in 29640 Schneverdingen, Hillern 11.

Die beantragte Plangenehmigung erstreckt sich auf die Nachrüstung der bestehenden - mit Kunststoffdichtungsbahnen abgedichteten - Oberflächenabdichtung im Bauabschnitt BA1 mittels Dichtungskontrollsystems.

Zur Realisierung der Nachrüstung sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Herstellung von Gräben zur Verlegung der Kabel des Dichtungskontrollsystems in einem Abstand von 4 m bis 8 m ohne Schädigung des vorhandenen Oberflächenabdichtungssystems und des Gaserfassungssystems.
- Überdeckung der freigelegten Dränmatte mit Sand bzw. Unterbodenmaterial als Auflager für die Kabel des Dichtungskontrollsystems in einem einheitlich definierten Abstand von der Dränmatte (20 cm Sand-/Unterbodenaufleger).
- Einbringen der Kabel des Dichtungskontrollsystems (inkl. Verdrahtung und Anschluss).
- Verfüllung der Kabelgräben mit dem zur Grabenherstellung ausgekofferten Rekultivierungsmaterial (50- 60 cm Unterboden und 30 cm Oberboden).
- Funktionsprüfung des Dichtungskontrollsystems.

Gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, Absatz 4, 7 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht) durchzuführen, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf das vorliegende Änderungsvorhaben vor. Das Vorhaben ist in der Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG genannt. Größen- oder Leistungswerte sind dort nicht vorgeschrieben. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG). Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheb-

lich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich –differenziert nach den Schutzgütern des UVPG- wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Für die Baumaßnahmen sind keine Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen der Deponie erforderlich.
- Der Baubetrieb erfolgt nicht in der Nachtzeit. Zusätzliche Schallimmissionen sind bei den auszuführenden Arbeiten nicht zu erwarten.
- Zusätzliche Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten, da von den eingesetzten Baustoffen keine Geruchsemissionen ausgehen können und zudem nicht in den Deponiekörper eingegriffen wird.
- Vorhabenbedingt entstehen keine zusätzlichen Staubemissionen.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Im Umfeld der Deponie befinden sich Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG. Es ist indes nicht ersichtlich, dass die beantragten Änderungen Auswirkungen auf diese haben kann.

- Gleiches gilt für etwaige Auswirkungen auf Tiere. Die für die Baumaßnahmen vorgesehenen Deponieflächen im Bauabschnitt BA1 werden regelmäßig gemäht. Es besteht hier kein Baum- und Buschbestand. Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien oder Reptilien o.Ä. ist daher nicht gegeben.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Da die vorhandene Konvektionssperre durch die Baumaßnahme nicht beschädigt oder deren Wirkung beeinträchtigt wird, ist kein unkontrollierter Schadstoffeintrag in den Boden oder das Wasser zu erwarten. Über das fortzuführende Grundwassermonitoring können Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit rechtzeitig erkannt und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.
- Vorhabenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht.
- Zusätzliche Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten, da von den eingesetzten Baustoffen keine Geruchsemissionen ausgehen können und zudem nicht in den Deponiekörper eingegriffen wird.
- Vorhabenbedingt entstehen keine zusätzlichen Staubemissionen.
- Das Vorhaben wirkt sich nicht auf das Landschaftsbild aus.
- Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten.

3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVPG § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.